

9.3.3. Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen

Die geltende sowjetische Strafgesetzgebung kennt zwei Umstände, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen. Das sind Notwehr und Notstand.

Als *Notwehr* werden entsprechend Art. 13 der Grundlagen Handlungen anerkannt, mit denen beim Schutz der Interessen des sowjetischen Staates, der Gesellschaft, der Persönlichkeit oder der Rechte des sich Verteidigenden oder einer anderen Person vor gesellschaftsgefährlichen Angriffen dem Angreifenden ein Schaden zugefügt wird und die zulässigen Grenzen der Notwehr nicht überschritten werden.

Die Grundlagen nahmen zum erstenmal den für die Praxis wichtigen Begriff der Überschreitung der Notwehrgrenzen auf. Sie liegt vor, wenn die Art der Verteidigung mit dem Charakter und der Gefährlichkeit des Angriffs offensichtlich nicht überein stimmt.

Die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Notwehr in bezug auf den Angriff sind folgende:

- a) ein bestimmtes Objekt muß angegriffen werden (z. B. die Interessen des Staates, gesellschaftliche Interessen oder persönliche Interessen), das vom Strafgesetz geschützt wird;
- b) der Angriff muß gegenwärtig sein, d. h. sich im Stadium des Beginns der Verwirklichung der objektiven Seite der Straftat befinden oder unmittelbar bevor stehen (z. B. Annäherung an das Opfer mit der für den Angriff vorbereiteten Waffe);
- c) der Angriff auf die vom Recht geschützten Objekte muß gesellschaftsgefährlich sein.

Die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Verteidigung bestehen erstens im Schutz der strafrechtlich geschützten vielfältigen sozialen Interessen und zweitens in der Angemessenheit der Verteidigung gegenüber dem Angriff. Die Angemessenheit wird im sowjetischen Strafrecht nicht als eine formale Identität der Objekte des Angriffs und der Verteidigung oder der Mittel, der Art und Weise und der Intensität der Handlungen des sich Verteidigenden und des Angreifenden verstanden. Eine derartige Identität entspricht nicht dem Wesen der Notwehr. Der sich Verteidigende verhindert den begonnenen, jedoch noch nicht beendeten Angriff. Deshalb kann der von ihm hervorgerufene Schaden größer als der Schaden sein, der bis zur Verhinderung der Handlungen des Angreifenden verursacht worden ist. Das sowjetische Strafrecht verlangt für die Angemessenheit der Verteidigung gegenüber dem Angriff auch kein bloßes Parieren des Angriffs. Der in Notwehr Handelnde kann und soll nach dem Moralkodex und dem sozialistischen Rechtsbewußtsein aktiver Verteidiger der Interessen der Gesellschaft und der Persönlichkeit vor kriminellen Angriffen sein.

Der *Notstand* liegt gern. Art. 14 der Grundlagen bei einer Handlung vor, die zwar die Merkmale einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung erfüllt, aber zur Beseitigung einer Gefahr begangen wurde, die den Interessen des Sowjetstaates, gesellschaftlichen Interessen, den Interessen der Persönlichkeit oder den Rechten